

R.D.F. 4/2022



Fall. 16/2022
Cron 241/2022

ITALIENISCHE REPUBLIK
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
LANDESGERICHT BOZEN
KONKURSABTEILUNG

Das Landesgericht Bozen, zusammengesetzt aus folgenden Richtern

Dr. Birgit Fischer	Präsidentin
Dr. Massimiliano Segarizzi	Richter
Dr. Cristina Longhi	Richterin und Berichterst.

erlässt im Beratungszimmer folgendes

URTEIL

- nach Einsichtnahme in den Konkursantrag, hinterlegt von Takacs Jozsef, Havel Robert, und Körmendi Zsolt, alle mit RA Markus Prantl aus Bozen;
- nach Einsichtnahme in das Konkursgesetz K.D. Nr. 267/1942 und nachfolgende Änderungen;
- erachtet, dass sich die Schuldnerin Seuss GmbH in das Verfahren eingelassen und die Abweisung des Konkursantrags beantragt hat; insbesondere, hat die Schuldnerin Folgendes angegeben: dass die Forderungen der Antragssteller, damalige Arbeitnehmer, nicht auf vollstreckbaren Titel beruhen, sondern nur auf „*gewerkschaftlichen Aufstellungen*“, dass dem Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, selbst für eine geordnete Abwicklung im Wege der (freiwilligen) Liquidation im Sinne der Art. 2487 ff. ZGB Sorge zu tragen und dass keine Zahlungsunfähigkeit vorliegen würde;
- erwogen, dass der Einwand des Nicht - Vorliegens von vollstreckbaren Titeln der Antragssteller unbegründet ist, da es im Rahmen der Voruntersuchung des Konkursverfahrens ausreichend ist, dass das Gericht *incidenter tantum* feststellt, dass die Antragssteller aktiv legitimiert sind (siehe Kass. Ver. Sekt., 23.01.2013 Nr. 1521: *“la L. Fall., art. 6, stabilisce infatti che il fallimento è dichiarato, fra*



l'altro, su istanza di uno o più creditori, circostanza che non presuppone un definitivo accertamento del credito in sede giudiziale, né l'esecutività del titolo, essendo viceversa a tal fine sufficiente un accertamento incidentale da parte del giudice, all'esclusivo scopo di accertare la legittimazione dell'istante"); erachtet außerdem, dass die Schuldnerin die Forderungen der Arbeitnehmer in Bezug auf die Löhne für Dezember 2021 und Januar 2022 nicht bestritten hat, sodass dieselben Antragsteller zweifelsohne aktiv legitimiert sind;

- erachtet, dass keine Vorrangigkeit der freiwilligen Liquidation gem. Artt. 2487 ff. ZGB vorliegt, sondern vielmehr die *par conditio creditorum* gewährleistet werden muss, um durch ein Insolvenzverfahren alle Gläubiger gleichmäßig befriedigen zu können; in diesem Sinne sei hervorgehoben, dass die Schuldnerin in ihrer Stellungnahme zum Konkursantrag angibt, dass sie in der Lage wäre, die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu behandeln und nach Möglichkeit mit mehr oder weniger konsistenten Abschlägen zu bedienen, während die langfristigen Verbindlichkeiten unerwähnt bleiben, sodass diese Tätigkeit gegen das Grundprinzip der *par conditio creditorum* verstoßen würde;

- weiters erachtet, dass die Zahlungsunfähigkeit sich auf eine objektive Situation wirtschaftlicher Ohnmacht bezieht, die dadurch bestimmt wird, dass der Unternehmer nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen fristgerecht und mit normalen Mitteln nachzukommen (siehe *ex multis* Kass. 5736/1993: *"lo stato di insolvenza (...) è da ravvisarsi nell'incapacità di adempiere le obbligazioni assunte alle previste scadenze con l'utilizzazione dei mezzi normali di pagamento, indipendentemente dalle cause che hanno determinato tale stato e dalla circostanza che la situazione patrimoniale presenti un'eccedenza delle poste attive su quelle passive"*); im vorliegenden Fall ist es offensichtlich, dass der Unternehmer nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen regelmäßig nachzukommen, wie vom selben gesetzlichen Vertreter in den im Januar 2022 an den Arbeitnehmer gesendeten Mitteilungen (siehe Dokk. 4, 8, 12, 16 und 19 der Antragssteller: *„Leider kann ich den Betrieb aufgrund der drastischen Umsatzrückgänge der letzten Wochen und der damit verbundenen Zahlungsunfähigkeit nicht mehr aufrechterhalten“*) und in den an den Anwalt der Antragssteller gesendeten PEC-Mitteilungen ausdrücklich zugegeben wird (siehe Dokk. 31, 32 und 33 der Antragssteller: *„Guten Morgen Herr Prantl, wir sind leider zahlungsunfähig [...]“*);



- somit, nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der Voruntersuchung, festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zwar:

- a) örtliche Zuständigkeit dieses Gerichts;
- b) die subjektive Konkursfähigkeit laut Artikel 1, Absatz 1 Konkursgesetz;
- c) die objektiven Voraussetzungen gemäß Artikel 1, Absatz 2 Konkursgesetz, wie aus den hinterlegten Bilanzen zu entnehmen ist (siehe Dokk. 6 und 7 der Schuldnerin);
- d) Gesamtschulden oberhalb der in Artikel 15, letzter Absatz des Konkursgesetzes angeführten Untergrenze;
- e) Zahlungsunfähigkeit, welche sich aus den Schulden gegenüber den Antragsstellern in der Höhe von ca. Euro 38.000,00 (siehe Dokk. 3-14 der Antragssteller), sowie gegenüber anderen Arbeitnehmern (Frau Lammuy Kodchaphan, Herr Boonphum Tammanul und Frau Somsanuk Natakitt) in der Höhe von insgesamt ca. 12.000,00 Euro (siehe Dokk. 15-23 der Antragssteller), und gegenüber verschiedenen Lieferanten in der Höhe von ca. 28.000,00 Euro, zzgl. Zinsen, Aufwertung und Spesen (siehe Dokk. 24-27 der Antragssteller) - welche von der Schuldnerin nicht bestritten wurden - und, weiters, aus den von der Schuldnerin selbst angegebenen Schulden gegenüber der Fa. Morandell Regina & Co. OHG in der Höhe von Euro 20.130,00, ergibt;

eröffnet den Konkurs

über: SEUSS GMBH (St.Nr. 03072300217), mit Sitz in Waltherplatz Nr. 3, 39100 Bozen

di: SEUSS GMBH (p.iva 03072300217), con sede legale in piazza Walther n. 3, 39100 Bolzano

bestellt

Dr. Francesca Bortolotti zur Konkursrichterin (und **Dr. Cristina Longhi** als stellvertr. Konkursrichterin);

bestellt

RA Stefan Thurin, mit Kanzlei in Bozen, Galileistr. 50, Meran (BZ), zum Masseverwalter - curatore
avv. Stefan Thurin, con studio a Merano (BZ), via Galilei n. 50;

ordnet



dem Schuldner/gesetzlichen Vertreter an, innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung des vorliegenden Urteils die vorhandenen Bilanzen, Rechnungs- und Steuerunterlagen (Bücher), sowie das Verzeichnis der Gläubiger zu hinterlegen, falls nicht schon hinterlegt;

ordnet

dem Masseverwalter unverzüglich zur Aufnahme des Inventars in den Räumlichkeiten des Unternehmens zu schreiten (Hauptsitz, Nebensitze, Filialen und alle anderen aus welchem Grund auch immer benützten Räumlichkeiten), auch gegebenenfalls ohne Anbringung der Siegel; falls diese Obliegenheit hingegen aus bestimmten Gründen als notwendig, nützlich oder angebracht erachtet werden sollte, wird dem Masseverwalter angeordnet, dies nach Maßgabe der Art. 752 ZPO und ff. und 84 KG durchzuführen, und dafür eventuell den Beistand der lokal zuständigen Ordnungskräfte anzufordern; auf den Sachen, auf denen keine Siegel angebracht werden können, muss nach Artikel 758 ZPO vorgegangen werden;

setzt

die Verhandlung zur Prüfung der fristgerecht eingereichten Forderungsanmeldungen in den Schuldenstand die Verhandlung vom

23/06/2022, um 11:00 Uhr

fest und teilt mit, dass der Masseverwalter 15 Tage zuvor und ohne weitere Mitteilung einen vorläufigen Schuldenstand bilden und hinterlegen wird.

Die nach Ablauf eines Jahres nach der Hinterlegung des Dekretes über die Vollstreckbarkeit des Schuldenstandes hinterlegten Forderungsanmeldungen werden nicht mehr zugelassen, es sei denn der Antragsteller beweist, dass die Verspätung nicht von ihm verursacht worden ist;

räumt

den Gläubigern und Dritten, die dingliche oder persönliche Rechte auf im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Sachen beanspruchen, eine Ausschlussfrist von 30 Tagen vor der obigen Verhandlung für die Einbringung ihrer Forderungsanmeldungen **mittels Sendung derselben und der notwendigen Beweisunterlagen von einer zertifizierten elektronischen Postadresse an die zertifizierte elektronische Postadresse des Masseverwalters;**



setzt

Gläubiger und Dritte in Kenntnis, dass vom Gesetz kein anderer Modus zur Hinterlegung der Forderungsanmeldungen und der dazugehörenden Anlagen erlaubt ist; demzufolge wird die Hinterlegung besagter Dokumentation in der Gerichtskanzlei, oder die Sendung mittels normaler Post oder elektronischer Post an die Gerichtskanzlei oder an jene des Masseverwalters als ungültig erachtet;

setzt

Gläubiger und Dritte in Kenntnis, dass sie in der Forderungsanmeldung die zertifizierte elektronischen Postadresse angeben müssen, an welche sie die Mitteilungen seitens des Masseverwalters erhalten wollen. In Abwesenheit dieser Angabe seitens des Gläubigers oder des Dritten, werden die Mitteilungen an sie ausschließlich mittels Hinterlegung in der Gerichtskanzlei durchgeführt;

teilt

**dem Masseverwalter mit,
dass er innerhalb 10 Tagen ab seiner Ernennung – diese erfolgt am Tage der Veröffentlichung des Urteils im Handelsregister- dem Handelsregister seine zertifizierte elektronische Postadresse mitteilen muss, an welche Gläubiger und Dritte die Forderungsanmeldungen zukommen lassen müssen.**

Der Gemeinschuldner / der gesetzliche Vertreter / der Verwalter / der Liquidator sind verpflichtet, dem Masseverwalter jede Änderung der Adresse mitzuteilen und persönlich zu erscheinen, wenn sie vom Konkursrichter, vom Masseverwalter oder vom Gläubigerausschuss vorgeladen werden.

Die an den Gemeinschuldner oder an die Gesellschaft adressierte Korrespondenz jeglicher Art (elektronische Post und Fax eingeschlossen) ist dem Masseverwalter auszuhändigen, wenn sie vom Konkurs berührte Geschäftsverhältnisse zum Inhalt hat.

Den Postämtern wird angeordnet, ebenso die Korrespondenz dem Masseverwalter zu übergeben, falls der Schuldner nicht angetroffen wird.



Das Urteil ist dem Staatsanwalt und dem Schuldner zuzustellen (Art. 137 ZPO) und auszugsweise dem Masseverwalter und dem Antragsteller mitzuteilen (Art. 136 ZPO).

Es ist im Handelsregister anzumerken.

Gegen dieses Urteil kann vor dem OLG Trient, Außenstelle Bozen innerhalb der in Artikel 18 Konkursgesetz angegebenen Frist und zu den dort angeführten Modalitäten berufen werden.

So entschieden in Bozen am 23.03.2022.

Die verf. Richterin

Dr. Cristina Longhi

Die Präsidentin

Dr. Birgit Fischer

